

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und auf die Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnete werden. Die Betriebe wenden sie jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, soweit nicht für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen, wie z. B. für mineralische Düngemittel, in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die neuen Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft zu berechnen sind.

### III.

#### Grundsätze

##### § 3

#### Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage dieser Anordnung spezielle Kalkulationsrichtlinien für ihren Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zu erlassen. In diesen speziellen Kalkulationsrichtlinien sind die Schwerpunkte der einzelnen Industriezweige zur Senkung der Selbstkosten insbesondere zur Einsparung von Material- und Verarbeitungskosten und der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu erfassen. Auf dieser Grundlage haben die Betriebe Maßnahmen zu ihrer Realisierung festzulegen.

(2) In den Kalkulationsrichtlinien gemäß Abs. 1 sind zu regeln:

- das Kalkulationsschema auf der Grundlage der für die Kostenrechnung zur Ermittlung der Gesamtselbstkosten geltenden Bestimmungen (Anlage zu dieser Anordnung);
- die Anwendung von Kalkulationsnormativen, z. B. für technologische Einzelkosten, Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, technologisch bedingten Ausschuß u. ä.;
- Höhe und Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinns;
- die Anwendung von Preisvergleichen für Relationspreise gemäß § 23;
- weitere vom Betrieb bei der Preiskalkulation zu berücksichtigende Besonderheiten der Ökonomik des jeweiligen Bereichs, z. B. hinsichtlich der Kalkulationsfähigkeit der Kosten.

##### § 4

#### Abschreibungen

(1) Für den Betrieb sind Abschreibungen für Grundmittel kalkulationsfähig, soweit diese Kosten zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu buchen

sind. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kosten für Abschreibungen je Erzeugniseinheit durch mehrschichtige Auslastung der Maschinen und Anlagen zu verringern.

(2) Kosten des Betriebes für gemietete und gepachtete Grundmittel sowie Kosten für die Nutzung von Grundmitteln sind kalkulationsfähig. Die in den Nutzungsentgelten enthaltene Produktionsfondsabgabe gehört nicht zu den kalkulationsfähigen Kosten.

##### § 5

#### Materialkosten

(1) Der Betrieb hat die gesetzlichen Preise für das verbrauchte Material zu kalkulieren; dies gilt entsprechend für die Bezugskosten. — Er hat zu sichern, daß die Materialverrechnungspreise den tatsächlichen Einstandspreisen oder Einkaufspreisen entsprechen.

(2) Der Betrieb hat die in Preisvorschriften festgelegten Materialkosten-Normative (bzw. Normen für den Materialaufwand oder sonstige Bestimmungen über den Materialverbrauch mit Normativcharakter) anzuwenden. Bestehen solche Normative nicht, hat der Betrieb den Aufwand an Grundmaterial nach bestätigten Materialverbrauchsnormen zu kalkulieren. Wenn keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, hat der Betrieb höchstens die in Stücklisten oder ähnlichen Verbrauchsnachweisen vorgesehenen Mengen, die einem sparsamen Verbrauch entsprechen müssen, in die Kalkulation aufzunehmen. Der Betrieb hat dabei für technologisch bedingten Verschleiß, Abfall, Schwund usw. höchstens die in speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten Normative anzuwenden. — Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen Materialverbrauchsnormen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Kosten, die ihm entstehen infolge

- der Verwendung nicht dimensionsgerechter Materials;
- der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte;
- der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (Nachbearbeitungskosten);
- der nicht termingerechten Lieferung von Material;
- unwirtschaftlicher Waren- und Transportwege

in die Kalkulation einzusetzen.

(4) Der Betrieb berücksichtigt die ihm berechneten Preiszuschläge und gewährten Preisabschläge in der Preiskalkulation wie folgt:

- a) Der Betrieb hat bei der Kalkulation der Materialkosten sowie der Kosten für bezogene Teile die sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung